

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Egglkofen

vom 23.05.1991, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Egglkofen vom 04.04.1995 und 30.10.2009

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Egglkofen, nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Satzung:

Vorbemerkung

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Gemeinde die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Der gemeindlichen Bestattungsanstalt dienen folgende Einrichtungen:

1. Der Friedhof
(bestehend aus dem gemeindlichen Friedhof – neuer Teil – und dem nur unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Pfarrfriedhof – alter Teil –)
2. Das Leichenhaus

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Der Friedhof

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der alte Teil des Friedhofes und seine Einrichtungen sind Eigentum der katholischen Pfarrkirchenstiftung Egglkofen.
- (2) Der neue Teil des Friedhofs und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Egglkofen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindebereich oder im Bereich der Pfarrgemeinde Egglkofen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht im Friedhof zusteht.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

¹Alle im Gemeindebereich Verstorbenen müssen im Friedhof bestattet werden. ²Dasselbe für Leichenteile und Urnen. ³Ausgenommen hiervon sind Angehörige der Kirchengemeinde Harpolden und Benutzungsberechtigte der gräflichen Gruft.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ausgenommen sind vom Benutzungszwang Verstorbene nach § 3 Satz 3, sowie Verstorbene, Leichenteile und Urnen, die nach auswärts überführt werden.
- (2) Die Bestimmungen über die Benützung des Leichenhauses und der Bestattungsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

B. Das Leichenhaus

§ 5

Benützung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet, nach auswärts oder von auswärts überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) ¹Die Leichen werden nur durch das Fenster gezeigt. ²Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarge verlangen. ³Ihnen kann auch der Zutritt während der Aufbewahrung der Leiche im Aufbahrungsraum gestattet werden.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
- (4) Bei stark verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) ¹Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen, ausgenommen Verstorbene der Kirchengemeinde Harpolden, müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch am folgenden Tage in das Leichenhaus verbracht werden. ²Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts in das Gemeindegebiet überführt werden, soweit sie am Überführungstage nicht gleichzeitig bestattet werden.
- (2) ¹Leichenöffnungen dürfen in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses vorgenommen werden. ²Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ausgenommen vom Benutzungszwang sind Leichen die innerhalb von 24 Stunden nach dem Tod nach auswärts überführt werden.

C. Leichentransportmittel**§ 8****Leichentransport**

- (1) Die Gemeinde unterhält keine eigenen Leichentransportmittel (Leichenkraftwagen), nur einen Leichenhandwagen zum Transport des Sarges vom Leichenhaus zur Grabstelle im Friedhof.
- (2) Alle Leichentransporte (Überführungen vom Sterbeort zum Leichenhaus usw.) werden von privaten bzw. anderen Einrichtungen, die im Besitz von Leichentransportmitteln sind, durchgeführt.

§ 9**Leichenfrau**

- (1) Zur Verrichtung des Reinigens, Umkleidens, des Ein- und Umsargens von Leichen beschäftigt die Gemeinde kein eigenes Personal.
- (2) Diese Tätigkeit werden von privaten Bestattungsunternehmen oder den Hinterbliebenen selbst durchgeführt.

§ 10**Leichenträger, Leichenwärter**

- (1) Die Beaufsichtigung der Leichen im Leichenhaus wird durch den von der Gemeinde bestellten Leichenwärter durchgeführt.
- (2) Der Transport der Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen ist von den Angehörigen selbst oder einem privaten Bestattungsunternehmen durchzuführen.

§ 11**Friedhofswärter**

- (1) Die Gemeinde beschäftigt für den Grabaushub und den weiteren damit verbundenen Arbeiten kein eigenes Personal.
- (2) Das Ausheben der Gräber ist von privaten Bestattungsunternehmen nach Genehmigung durch die Gemeinde vorzunehmen.

Teil II

Grabstätten

§ 12

Art und Ausmaße der Gräber und ihre Verwendung

- (1) ¹Die Grabstätten sind entsprechend dem Friedhofsplan für den neuen Friedhof und dem alten Friedhof (Belegungsplan) laufend nummeriert. ²Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern und Ausmaßen unterschieden:
 - a) im neuen Teil des Friedhofes:

Wahlgräber	einteilig	1,20 x 2,0 m
	dreiteilig	2,10 x 2,0 m
 - b) im alten Teil des Friedhofes:
im alten Teil des Friedhofes werden die Ausmaße der Gräber wie bestehend übernommen.
- (3) Die Einteilung der Gräber im alten Teil des Friedhofes in Reihen- bzw. Wahlgräber (Familiengrab) erfolgt nach der tatsächlich bisher stattgefundenen Belegung.
- (4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

bei Kindern bis 7 Jahren	wenigstens 1,10 Meter
bei Kindern bis 12 Jahren	wenigstens 1,30 Meter
bei erwachsenen Personen	wenigstens 1,80 Meter
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt	wenigstens 0,90 Meter.
- (5) ¹Ist aus tatsächlichen Gründen eine weitere Belegung einer Grabstätte im alten Teil des Friedhofes nicht mehr möglich, wird der Erwerb einer weiteren Grabstätte notwendig. ²Im Einzelfall entscheidet hierüber die Gemeinde.

§ 12 a

Urnenbeisetzungsstätten

- (1) ¹Urnenbeisetzungsstätten werden als Urnennischen in beschränkter Anzahl zur Verfügung gestellt an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. ²Der Wiedererwerb ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 16 möglich.
- (2) In jeder Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) ¹Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. ²Sie werden einheitlich nach deren Anordnung beschriftet.
- (4) ¹Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. ²Es ist ferner nicht gestattet Nägel oder Haken an der Urnenanlage anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze und Blumen anzubringen. ³Natürlicher Blumenschmuck kann in angemessenem Umfang vor der Nische aufgestellt werden.
- (5) ¹Ist das Nutzungsrecht an einer Nische erloschen, so kann die Gemeinde die Urne entfernen. ²Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Nische wünscht. ³Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. ⁴Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.“

§ 13

Reihengräber

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, in denen der Reihe nach bestattet wird.
- (2) ¹Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. ²Die Umbettung in ein Wahlgrab ist jedoch möglich.
- (3) Für die Beerdigung einer weiteren Leiche in einem Reihengrab gelten die Bestimmungen wie bei Wahlgräbern.
- (4) Kindergräber sind Reihengräber

§ 14

Wahlgräber

- (1) ¹Wahlgräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber. ²Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.
- (2) ¹Die Beerdigung einer zweiten bzw. einer dritten Leiche während der Ruhefrist in einer Grabstelle wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person bei Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 0,50 m durchgeführt wurde. ²Die nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen kann nicht zugelassen werden.
- (3) ¹Wahlgräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde zu Grüften ausgebaut werden. ²Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.
- (4) Die Verwendung von Eichensärgen ist in sämtlichen Grabstätten außer in Grüften untersagt.

§ 15

Rechte an Grabstätten

- (1) ¹Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum wie in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführt. ²Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Egglkofen. ³Die rechtlichen Bestimmungen zur Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes erlässt die Gemeinde Egglkofen als Unterhaltungs- und Betreuungspflichtiger.
- (2) Bei Wahl- und Reihengräbern (im alten Teil des Friedhofes Familien- und Reihengräber) wird das Benützungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben.
- (3) ¹Das Benützungsrecht wird auf die jeweilige Dauer der Ruhefrist festgesetzt. ²Die Frist beginnt mit der Aushändigung der Graberwerbsurkunde, spätestens aber mit der erstmaligen Belegung der Grabstätte.
- (4) ¹Das Benützungsrecht muss solange erworben werden, dass die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne eingehalten ist. ²Ist keine Ruhefrist vorhanden, mindestens für die Dauer einer ganzen Ruhefrist. ³Bei Reihengräbern ist der Erwerb nur bei der erstmaligen Bestattung einer Leiche oder Urne möglich.
- (5) ¹Das Benützungsrecht kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr – auch wiederholt – verlängert werden. ²Diese Gebühr ist immer für eine Ruhefristlänge unter Anrechnung der noch verbleibenden Ruhefrist der letztbestatteten Leiche, Leichenteile oder Urne oder erstmaligen Erwerbung zu zahlen.
- (6) ¹In den Grabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. ²Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister, und die Ehegatten der genannten Verwandten.

³Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. ⁴Der Erwerber ist auch der Inhaber des Benutzungsrechts, das nach seinem Tode durch eine der Personen in der gleichen Reihenfolge wieder mit dem Recht des Inhabers erworben wird. ⁵Das Recht ist an Dritte nicht übertragbar. ⁶Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.

- (7) ¹Erlischt das Benutzungsrecht und erfolgt kein Neuerwerb so steht die Grabstätte der Gemeinde zur weiteren Neuvergabe zur Verfügung. ²Auf das Erlöschen wird durch öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach der Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann.
- (2) ¹Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich. ²Dem Nutzungsberechtigten entstehen daraus keine Kosten.
- (3) Das Benutzungsrecht an Wahl- bzw. Familiengräbern die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 17

Unterhaltung der Gräber

- (1) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig zu gestalten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Alle anderen Gräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Benutzungsrechts in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung durch die Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- (4) Die Grabbeete einschließlich Grabeinfassung dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. ²Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) ¹Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. ²Alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. ³Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.
- (6a) Zulässig sind nur Kränze und Gestecke mit Unterlagen aus Stroh oder Altpapier, die nach Möglichkeit mit Bast anstelle von Draht gebunden sind.
- (7) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) für Blumen, ist nicht gestattet.

§ 18

Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. ²Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (1a) ¹Im neuen Teil des Friedhofs sind an den Grabstellen Einfassungen nicht zulässig. ²Anstelle der Einfassungen werden von der Gemeinde einheitliche, ebenerdige Schrittplatten um die Grabstellen verlegt. ³Die Verlegearbeiten werden sowohl beim Neuerwerb, als auch bei einer weiteren Belegung durch die Gemeinde vorgenommen. ⁴Den Wünschen der Benutzungsberechtigten soll soweit wie möglich entsprochen werden.
- (2) a) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|----|----------------------------|----------------------------|
| 1. | bei Kindergräbern: | Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m |
| 2. | bei Reihengräbern: | Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m |
| 3. | bei Wahlgräbern: | |
| | a) einteilige Wahlgräber: | Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m |
| | b) zweiteilige Wahlgräber: | Höhe 1,60 m, Breite 1,40 m |
| | c) dreiteilige Wahlgräber: | Höhe 1,80 m, Breite 2,60 m |
- b) Die Grabeinfassungen dürfen die Breite des Grabdenkmals (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten; die Länge (gemessen Außenkante zu Außenkante) darf 1,80 m nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. ²Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (4) ¹Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. ²Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) ¹Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. ²Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 19

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) ¹Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. ²Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. ³Sollten sie dieser Frist nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Benutzungsberechtigten beseitigen.
- (2) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benützensrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) ¹Nach Ablauf des Benützensrechts gehen innerhalb von 3 Monaten nicht entfernte Grabmäler u.ä. in das Eigentum der Gemeinde über. ²Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
- (4) ¹Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Bayerischen

Landesamt für Denkmalpflege. ²Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 20

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im gemeindlichen Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) ¹Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. ²Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. ³Auf Verlangen ist der Bescheid von der Gemeinde beauftragten Person vorzuzeigen.
- (3) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) ¹An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. ²Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) ¹Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. ²Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 21

Haftung

- (1) Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benützungsberechtigten verursacht werden.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird von den Hinterbliebenen bzw. von den von den Hinterbliebenen beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) ¹Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 23

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Kirchenvertreter fest.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 24

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene und Aschenurnen bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 15 Jahre.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 26

Besuchszeiten im Friedhof

- (1) ¹Der Friedhof ist von 6.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. ²Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
- (2) Von der Regelung des Abs. 1 können von der Gemeinde bei dringenden Bedürfnissen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 27

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 28

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Zu rauchen und zu lärmern

2. Fahrräder und dergleichen zu benützen und abzustellen
3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten
5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten und auszuführen
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten
9. unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnlichen Gegenständen) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zu hinterstellen, ebenso Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen
10. das Abreißen von Zweigen von Bäumen und Sträuchern und das Pflücken von Blumen innerhalb des Friedhofes
11. das Laufenlassen des Wassers und das Beschädigen und Verunreinigen der Brunnen
12. Hunde und andere Tiere mitzunehmen.

Teil V

Gebührenordnung

§ 29

Gebühren

Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Eggkofen werden in einer Gebührensatzung geregelt.

Teil VI

Gemeinsame Bestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

¹Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. ²Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. ³Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften der §§ 3 Satz 1 und 2, 6, 20 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, Absatz 5, 26 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu DM 500,-- belegt werden.

§ 32

Überleitung alter Benutzungsrechte

Alle bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabbenutzungsrechte sind nach § 15 unter Zahlung der Gebühren der Gebührensatzung ab der letztbestatteten Leiche, Leichenteile oder Urne zu verlängern, sobald das Grabbenutzungsrecht abgelaufen ist.

§ 33

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1991 in Kraft.